

Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ des Jahres neunzehnhundertund \_\_\_\_\_ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

#### D

##### INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde<sup>89</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/46 A vom 10. Dezember 1996,

*betonend*, wie wichtig es ist, auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben,

*im Hinblick* auf die Verzögerung bei der Veröffentlichung des 1996 *United Nations Disarmament Yearbook* (Abrüstungsjahrbuchs der Vereinten Nationen 1996),

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über den weiteren Rückgang der Beiträge zum Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung;

2. *bittet* den Generalsekretär, die rechtzeitige Veröffentlichung und Verbreitung des *United Nations Disarmament Yearbook* weiter zu unterstützen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

#### 52/40. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

##### A

##### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>90</sup>,

*in der Überzeugung*, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend*, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen wird,

*in der Erwägung*, daß sich die Abrüstungskonferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befaßt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem* den Wunsch der Abrüstungskonferenz, dafür Sorge zu tragen, daß während ihrer Tagung 1998 maßgebliche Fortschritte erzielt werden, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß es aufgrund von entsprechenden Konsultationen in der Zeit zwischen den Tagungen möglich sein wird, bald mit den Arbeiten zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu beginnen;

4. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die Frage ihrer Zusammensetzung weiter zu prüfen;

<sup>89</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

<sup>90</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/52/27)*.

5. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

## B

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>91</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995 und 51/47 B vom 10. Dezember 1996,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>91</sup>;

2. *bekräftigt*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

3. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu

konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>92</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"<sup>93</sup>;

6. *begrüßt es*, daß die Abrüstungskommission, im Einklang mit der beschlossenen gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1997 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1998 angenommen hat:

a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

b) vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

c) Leitlinien für die Kontrolle/Begrenzung konventioneller Waffen und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Konsolidierung des Friedens im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung vom 10. Dezember 1996;

7. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1998 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>90</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

10. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

<sup>91</sup> Ebd., Beilage 42 (A/52/42).

<sup>92</sup> Resolution S-10/2.

<sup>93</sup> A/CN.10/137.

## C

DIE ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN  
AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und die Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

in dieser Hinsicht *erinnernd* an die verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere an die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>92</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens aufgestellten Grundsätze und Prioritäten, die im Kontext der Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Organisation nach der Charta der Vereinten Nationen die Rolle der Vereinten Nationen festlegen und die die Grundlage für den derzeit bestehenden Abrüstungsapparat bilden;

*erneut erklärend*, welche Bedeutung der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen in Übereinstimmung mit Ziffer 120 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zukommt,

1. *bekräftigt* die in der Charta der Vereinten Nationen und ihren Bestimmungen über die Nichtandrohung und die Nichtanwendung von Gewalt beschriebene Vision der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

2. *unterstreicht*, daß es gilt, die in der Charta beschriebenen Ziele der Förderung der Abrüstung und der Rüstungsregulierung auf der Grundlage von Verhandlungen voranzubringen, die die Sicherheitsinteressen aller Staaten widerspiegeln;

3. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung und Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen auf so faire und ausgewogene Weise erfolgen sollte, daß das Recht eines jeden Staates auf Sicherheit sichergestellt und gewährleistet ist, daß kein Staat oder keine Staatengruppe Vorteile gegenüber anderen Staaten erlangen kann;

4. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die Ziele der nuklearen und konventionellen Abrüstung, wie sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>92</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, beschrieben sind;

5. *erklärt erneut*, daß der nuklearen Abrüstung bei den Bemühungen um die Förderung der universalen Abrüstung höchster Vorrang zukommt;

6. *bekräftigt* ihre Unterstützung für den Abrüstungsapparat der Vereinten Nationen, der gemäß den Beschlüssen der zehnten Sondertagung der Generalversammlung tätig ist;

7. *bekräftigt außerdem*, daß die Abrüstungskonferenz das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen ist;

8. *bekräftigt*, daß die Durchführung von völkerrechtlichen Verträgen auf dem Gebiet der Abrüstung im Einklang

mit den Bestimmungen dieser Verträge erfolgen sollte und daß Fragen betreffend die Einhaltung im Einklang mit diesen Bestimmungen und den aufgrund dieser Bestimmungen geschaffenen oder darin vorgesehenen Mechanismen angegangen werden sollten;

9. *bekräftigt außerdem*, daß das Sekretariat die Verwirklichung der Abrüstungsziele, wie sie in dem im Konsens verabschiedeten Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung beschrieben sind, unterstützen sollte.

67. Plenarsitzung  
9. Dezember 1997

**52/41. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(41)/RES/25 vom 3. Oktober 1997,

*sich dessen bewußt*, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

*in Anbetracht* dessen, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,

*unter Hinweis* auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>94</sup>, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag<sup>95</sup> ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit noch nicht geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie unter Hinweis* auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der am 11. Mai 1995 von der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>94</sup>, worin sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst

<sup>94</sup> Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

<sup>95</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.